

# **Vereinssatzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bezirksstelle Sylt der Kreismusikschule Nordfriesland“. Der Verein ist unter Nummer 160 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Niebüll eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Westerland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein fördert die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich der Insel Sylt. Insbesondere dient er der Förderung der Kreismusikschule Nordfriesland auf Sylt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 6** **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 7** **Ausschluss**

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vonseiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

## **§ 8** **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. In gleicher Weise beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sylt, die es ausschließlich zum Zwecke der musikalischen Bildung, insbesondere der Jugendmusikpflege auf Sylt zu verwenden hat.

## **§ 9** **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

## § 10

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
- b) Feststellung des Haushaltsplanes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes; die Entlastung hat für jedes Geschäftsjahr gesondert zu erfolgen
- e) Beschluss über Satzungsänderungen
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Kuratoriums

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so werden Ergänzungswahlen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, per einfachem Brief mit Tagesordnung einberufen. Eine solche Einladung gilt als ordentlich und dem Mitglied zugegangen, wenn sie mindestens zwei Wochen im Voraus auf dem Postweg oder als E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse des Mitglieds versendet wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wird sie vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – bei Satzungsänderungen mehr als 2/3 – erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist auch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes ist.

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende Vertretungsmacht nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Im Vorstand sollen der Bezirksstellenleiter und eine weitere Lehrkraft der Musikschule vertreten sein.

Der Vorstand beruft das Kuratorium. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vor.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand pflegt insbesondere die Verbindung zur Öffentlichkeit.

## **§ 12** **Kuratorium**

Mitglieder des Kuratoriums sind der Vorsitzende des Vereins, der Bezirksstellenleiter Sylt, der Leiter der Kreismusikschule Nordfriesland und je ein Vertreter der Lehrer- und Elternschaft aus dem Gebiet Sylt der Musikschule. Weitere Mitglieder sollten der Kulturdezernent der Gemeinde Westerland, ein Vertreter der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der allgemeinbildenden Schulen sein, sowie ggf. weitere, ebenfalls vom Vorstand zu berufene Förderer und Freunde der Kreismusikschule Nordfriesland auf Sylt.

Das Kuratorium bestimmt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Das Kuratorium leistet Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert über die laufende Arbeit und Planungen des Vorstandes und die Verwendung der Haushaltsmittel.